

Balanceakt für Ergotherapeuten

Warum Ergotherapeuten steuer- und sozialversicherungsrechtlich besonders aufpassen müssen

Selbstständige Ergotherapeuten stecken steuer- und sozialversicherungsrechtlich in der Zwickmühle. Denn auf der einen Seite müssen sie die sozialversicherungsrechtlichen und auf der anderen Seite die steuerrechtlichen Besonderheiten ihres Berufes beachten.

Die Sozialversicherungsfalle

Beruhet die Tätigkeit einer Ergotherapeutin schwerpunktmäßig auf (vertrags-)ärztlichen Verordnungen und beschäftigt sie keine rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, ist sie sozialversicherungsrechtlich – auch wenn es sich seltsam anhört – als „Pflegerperson“ einzustufen. Dies hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts bestätigt, indem er sich der jüngst im Jahr 2015 ergangenen Entscheidung des 12. Senats (Aktenzeichen B 5 RE 17/14 R) zur Unterscheidung der versicherungsfreien Heilberufe von den versicherungspflichtigen Heilhilfsberufen (so die Sprachregelung der Gerichte) angeschlossen hatte. Für die Bundessozialrichter stellt die ärztliche Verordnung demnach ein taugliches Kriterium für die Abgrenzung des Heilberufs von den Krankenpflegeberufen dar. Während Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker in eigener Praxis rentenversicherungsfrei sind, gehören Ergotherapeuten wie andere Angehörige eines „Heilhilfsberufes“ zu den in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätigen Personen, die nach dem Sozialgesetzbuch grundsätzlich rentenversicherungspflichtig sind.

Nachdem bereits das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg im Jahr 2013 einen selbstständigen Ergotherapeuten als rentenversicherungspflichtig eingestuft hatte, bestätigt nun das Bundessozialgericht mit seiner scharfen Kategorisierung in rentenversicherungsfreie Heilberufler und rentenversicherungspflichtige Heilhilfsberufler die bisherige Praxis der Rentenversicherungsträger.

Doch es gibt zumindest einen praktikablen Ausweg: Während die ergotherapeutische Tätigkeit ohne überwiegende vertragsärztliche Verordnung nur schwer vorstellbar ist, kann durch die Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern die eigene Sozialversicherungspflicht der Ergotherapeutin entfallen. Ein Mini-Jobber reicht dafür allerdings noch nicht aus. Aber schon mit zwei geringfügig Beschäftigten, deren monatliches Entgelt insgesamt 450 Euro überschreitet, kann eine Ergotherapeutin der Sozialversicherungspflicht entgehen. Ideal ist hierbei die Beschäftigung einer Bürokräft, die die Organisation übernimmt und sich um den „Papierkram“ kümmert und/oder einer Reinigungskraft. Viele ergotherapeutische Praxen arbeiten auch mit mehreren angestellten Ergotherapeuten. Doch Achtung: Wenn man seine Ergotherapiepraxis durch die Anstellung mehrerer Ergotherapeuten oder sonstigem fachlich qualifizierten Personal (z.B. durch eine Zulassungserweiterung Physiotherapie oder Logopädie) erweitern möchte, kann man schnell in die Gewerbesteuerfalle tappen.

Hinweis: Sofern bei der selbstständigen Ergotherapeutin Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht, werden bundesweit Beiträge in Höhe von mindestens 84,15 Euro monatlich fällig. Bei einem monatlichen Einkommen von mehr als 450 Euro beträgt der Beitrag 18,7 Prozent des Einkommens bzw. Gewinns. Der Regelbeitrag beträgt 2016 in den alten Bundesländern voraussichtlich 543,24 Euro (neue Bundesländer: 471,24 Euro) und der Höchstbeitrag 1.159,40

Euro (neue Bundesländer: 1.009,80 Euro). Bei Existenzgründern besteht die Möglichkeit, in den ersten beiden Jahren den halben Regelbeitrag zu zahlen. Wichtig: Eine Förderung durch die Agentur für Arbeit entbindet nicht von der Rentenversicherungspflicht. Problematisch wird es, wenn die Praxisinhaberin keine Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, obwohl sie versicherungspflichtig ist. Hier fordert die Deutsche Rentenversicherung Bund die Beiträge bis zu 5 Jahre zurück.

Ob im Rahmen der persönlichen Lebensumstände eine Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung, gleich ob als Pflicht- oder freiwilliger Beitrag sinnvoll ist, bedarf in jedem Fall der sorgfältigen Abwägung.

Die Gewerbesteuerfalle

Ergotherapeuten üben an sich eine freiberufliche Tätigkeit aus, sodass sie keine Gewerbesteuer zahlen müssen. Ihre Tätigkeit kann jedoch auch gewerblich sein, wenn sie selbst nicht mehr eigenverantwortlich und leitend tätig sind. Für eine leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit reicht es jedoch aus, wenn die Ergotherapeutin vor der Therapie zu den Patienten einen persönlichen Kontakt hat, die Therapie, die Tätigkeit ihrer angestellten Ergotherapeuten überwacht und sich bestimmte Therapien selbst vorbehält. Dies kann bei der Beschäftigung einer Vielzahl von Therapeuten oder bei der Beschäftigung von fachfremden Therapeuten (z.B. einer Logopädin im Rahmen der Zulassungserweiterung) gefährdet sein, aber auch bei einem zweiten Standort oder bei der Zusammenarbeit mit freien Mitarbeitern.

Ein Gewerbebetrieb liegt im Übrigen aber auch dann vor, wenn sich eine Ergotherapeutin mit einer Person in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammenschließt, die keine freiberufliche Qualifikation vorweisen kann. In diesen Fällen kann ebenfalls Gewerbesteuer anfallen. Aber auch wenn es sich um eine Praxis handelt, die als GbR nur aus Freiberuflern besteht, muss man aufpassen. Denn schädlich ist auch, Einnahmen zu erzielen, die mit der freiberuflichen Tätigkeit nicht direkt zusammenhängen, wie beispielsweise der Vertrieb von Hilfsmitteln (z.B. Hand- oder Balancetrainer).

Betragen die (Netto-)Einnahmen, die nicht dem freiberuflichen Bereich zugeordnet werden können, mehr als drei Prozent der GbR-Gesamtumsätze des Jahres (=verhältnismäßige Bagatellgrenze) oder übersteigen sie 24.500 Euro (=absolute Bagatellgrenze), sind alle Einnahmen den gewerblichen Einkünften zuzuordnen. Bei einer Einzelpraxis gilt dies jedoch nicht. Sie kann ihre Einkünfte in freiberufliche und in gewerbliche Einkünfte aufteilen und zahlt nur auf den gewerblichen Teil Gewerbesteuer, wenn der Betrag über dem Freibetrag von 24.500 Euro liegt. Bei den Varianten „Zweitpraxis“ und „Zulassungserweiterung“ ist das relativ einfach, da diese jeweils ein eigenes IK haben, über das mit den Krankenkassen abgerechnet wird. Umständlicher wird es bei den freien Mitarbeitern oder gar dann, wenn das Finanzamt aufgrund



der Vielzahl der beschäftigten Angestellten von einer Gewerblichkeit ausgeht.

Sofern Gewerbesteuerpflicht besteht, ergeben sich je nach der Rechtsform unterschiedlich hohe Belastungen. Natürliche Personen sowie Personengesellschaften erhalten einen Freibetrag von 24.500 Euro im Jahr, der von dem sogenannten Gewerbeertrag abgezogen wird. Dieser ermittelt sich aus dem Gewinn, der aus gewerbesteuerpflichtigen Tätigkeiten erzielt wird, wobei Hinzurechnungen (z.B. Schuldzinsen für Darlehen) und Kürzungen (z.B. Einheitswert des Grundstücks) in unterschiedlicher Höhe erfolgen. Nur der den Freibetrag übersteigende Betrag ist gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuer wird in bestimmter Höhe auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt (3,8-facher Betrag des Gewerbesteuermessbetrags). Bei einem Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde von 400 Prozent kann die Gewerbesteuer in der Regel voll auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Probleme ergeben sich nur bei höheren Hebesätzen oder bei Verlusten aus anderen Einkommensquellen, weil dann die Anrechnung der Gewerbesteuer ins Leere geht. Die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung ist immer vom jeweiligen Einzelfall – insbesondere auch vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde – abhängig und kann dabei zwischen 0 und 17,5 Prozent liegen. Demgegenüber erhalten Kapitalgesellschaften keinen Freibetrag. Die Gewerbesteuer wird auch nicht auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Hier ergibt sich somit immer eine Gewerbesteuerbelastung – abhängig von dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde.

Fazit

Ergotherapeuten müssen die Rentenversicherungspflicht beachten, wenn sie keine versicherungspflichtigen Angestellten beschäftigen. Für den Ausstieg aus der Versicherungspflicht sind Bürokräfte ideal. Werden andere Ergotherapeuten beschäftigt, wächst das Risiko, nicht mehr alle Therapien leitend und eigenverantwortlich betreuen zu können. Dadurch kann Gewerbesteuer entstehen, die in der Regel jedoch auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann. In einigen Fällen kann sich jedoch eine Gewerbesteuerbelastung ergeben.

DR. JENS-PETER DAMAS, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht im ETL ADVI-
SION-Verband aus Berlin spezialisiert auf
Steuerberatung im Gesundheitswesen

ETL ADVISION Steuerberatungsgruppe
etl-advision@etl.de
www.etl-advision.de
Tel.: 0 30 / 22 64 12 15



Alle Beiträge zu rechtlichen und sozialen Fragen stehen DVE-Mitgliedern zum kostenlosen Download zur Verfügung: www.dve.info → Downloads → Recht → einloggen

THOMAS SCHULZ

Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer

**Mehr als 25-jährige Erfahrung
in der steuerlichen Beratung von
Ergo- und Physiotherapeuten**

■ PRAXISBUCHFÜHRUNG und STEUERBERATUNG

■ PRAXISERTRAGS- und KOSTENANALYSE

Beurteilung der Kostenstruktur Ihrer Praxis und Vergleich mit den von uns geführten Branchenzahlen. Sie erkennen auf einen Blick die Stärken und Schwächen Ihrer Praxis.

■ PRAXISBEWERTUNG

Ermittlung von Praxiswerten speziell für ergotherapeutische Praxen, sowohl auf Käufer- als auch Verkäuferseite.

■ PRAXIS-LOHNANALYSE

Beurteilung der in Ihrer Praxis gezahlten Gehälter und Vergleich mit den von uns geführten Branchen-Gehaltszahlen.

Postfach 2260, 76829 Landau ■ Reiterstraße 2, 76829 Landau
Telefon 0 63 41 / 14 18 0 ■ Telefax 0 63 41 / 14 18 28
E-Mail: info@th-schulz.de ■ Internet: www.th-schulz.de



Jetzt anmelden!

Infos unter www.dve.info/kongress

Poster können bis zum 15. März 2016 eingereicht werden.